

Satzung TuS Garbek

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen, Männern und Diversen in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Juni 1949 gegründet und trägt den Namen Turn- und Sportverein Garbek e.V. Er hat seinen Sitz in Garbek.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 314 SE eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, insbesondere des Fußballspiels.
3. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Schulung und Ausbildung in den dem Vereinszweck unterliegenden Sportarten,
 - die Jugendpflege. Im Verein besteht eine Jugendgruppe unter der Leitung eines Jugendleiters, der dem Vorstand angehört,
 - der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - der Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
 - Errichtung und Erhaltung der Sportanlage in Garbek.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Verein vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Mitgliedschaftsarten

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. jugendliche Mitglieder,
 - c. Kurzzeitmitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen und alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
4. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder für die Dauer eines bestimmten zeitlich begrenzten Kursangebots.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Diese können, auf Vorschlag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt worden ist.
2. Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben (Kurzzeitmitgliedschaft). Der Zeitraum der Mitgliedschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Kursangebot.
3. Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für die Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.
4. Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. * Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

6. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
7. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
8. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
9. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. die Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, ist das Mitglied dem Verein gegenüber ausgleichspflichtig.

§ 7 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaft im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Sämtliches, sich im Besitz des Mitglieds befindliches Vereinseigentum sind unverzüglich an den Verein zurück zu geben.

3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden unter Wahrung einer Austrittsfrist von 6 Wochen. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
2. Der Tod eines Vereinsmitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen das Recht der schriftlichen Berufung innerhalb von vier Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet zu. Über diese Berufung entscheidet der Ehrenrat, der vom Vorstand binnen 2 Monaten, gerechnet ab Zugang des Berufungsschreibens, einzuberufen ist. Dessen Entscheidung ist bindend.
3. In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet grundsätzlich nicht statt. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
4. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand),
4. der Ehrenrat.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 4 Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der Antragsunterlagen per Aushang in den Schaukästen in Garbek und auf der Homepage des TuS Garbek unter www.tusgarbek.de angekündigt.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern unter Beachtung der in Nr. 3 festgelegten Voraussetzungen bekannt gegeben.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
2. Die Bekanntmachung und Einberufung erfolgt entsprechend der Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Bei Stimmrecht in der Jugendversammlung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
4. Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Bei der Wahl der Jugendversammlung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Angelegenheiten, die den Vorsitzenden betreffen, bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung. *Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.*
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 16 Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
4. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins unter www.tusgarbek.de bekanntzugeben.
5. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich sind.

§ 17 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,

- c. dem/der Kassenwart/in,
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und:
 - a. dem/der Jugendleiter/in,
 - b. dem/der Schriftführer/in.
 - c. der/dem Damen/Mädchenbeauftragte/n,
 - d. der/dem 1. Beisitzer/in,
 - e. der/dem 2. Beisitzer/in,
 - f. dem/der Fußballobmann/frau.
 3. Der/die Damen/Mädchenbeauftragte und ein/e Beisitzer/in sollten weiblich sein.
 4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
 5. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 6. In das Amt des Vorstands können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 7. Der Vorstand gem. § 26 BGB bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands gem. § 26 BGB im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
 8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann ein anderes Mitglied des Vereinsvorstands gem. § 26 BGB mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden (Personalunion). Dieses Vorstandsmitglied hat dann dennoch nur eine Stimme im Vorstand.
 9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 10. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest.

§ 18 Vorstandswahlen

1. Die Vorstandswahlen werden wie folgt durchgeführt:
 - a. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden, des/der Kassenwarts/in, des/der Jugendleiters/in und des/der ersten Beisitzers/in erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
 - b. Die Wahl des/der zweiten Vorsitzenden, des/der Schriftwarts/in, des/der Fußballobmann/frau, des/der Damen – und Mädchenbeauftragte/n und des/der zweiten Beisitzers/in erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
3. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
4. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen enthält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

5. Bewerben sich auf ein Amt mehrere Kandidaten, sind die Wahlen grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen, anderenfalls kann die Wahl offen per Handzeichen durchgeführt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
6. Bewerben sich so viele Kandidaten, wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

§ 19 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Die Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung und welche durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der erste Vorsitzende leitet.
2. Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokolle gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

§ 21 Rücktritt des Vorstands

Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer zur Wahl ansteht.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl berufen.

3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vereinsvorstand (Vorstand gem. § 26 sowie Gesamtvorstand) angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB zu unterrichten.

§ 23 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB geltend machen. Nach Fertigstellung des Protokolls ist dieses auf der Homepage / in dem Aushang zu veröffentlichen und kann beim Vorstand angefordert werden. Der Vorstand gem. § 26 BGB entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied schriftlich per einfachem Brief mit.

§ 24 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von 4 Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 25 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

1. Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder, wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Vereins unter www.tusgarbek.de veröffentlicht.
2. Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 26 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erlassen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b. Jugendordnung,
 - c. Finanzordnung,
 - d. Beitragsordnung,
 - e. Ehrenordnung.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 27 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts im Verein und setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keinem anderen Vereinsorgan oder Gremium des Vereins angehören. Sie müssen mindestens 40 Jahre alt sein und seit 20 Jahren dem Verein ununterbrochen angehören.
2. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrats.
3. Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und Verein.
4. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrats.
5. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt sich nach der Ehrenordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
6. Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
7. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

§ 28 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 30 Datenschutzbeauftragter

Sofern im Verein regelmäßig mehr als 20 Personen mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder befasst sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 32 Vermögenanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wensin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.